

RAHMENABKOMMEN
ÜBER PARTNERSCHAFT UND ZUSAMMENARBEIT
ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION
UND IHREN MITGLIEDSTAATEN EINERSEITS
UND DER REGIERUNG MALAYSIAS
ANDERERSEITS

DIE EUROPÄISCHE UNION, im Folgenden „EU“,

und

DAS KÖNIGREICH BELGIEN,

DIE REPUBLIK BULGARIEN,

DIE TSCHECHISCHE REPUBLIK,

DAS KÖNIGREICH DÄNEMARK,

DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND,

DIE REPUBLIK ESTLAND,

IRLAND,

DIE HELLENISCHE REPUBLIK,

DAS KÖNIGREICH SPANIEN,

DIE FRANZÖSISCHE REPUBLIK,

DIE REPUBLIK KROATIEN,

DIE ITALIENISCHE REPUBLIK,

DIE REPUBLIK ZYPERN,

DIE REPUBLIK LETTLAND,

DIE REPUBLIK LITAUEN,

DAS GROSSHERZOGTUM LUXEMBURG,

UNGARN,

DIE REPUBLIK MALTA,

DAS KÖNIGREICH DER NIEDERLANDE,

DIE REPUBLIK ÖSTERREICH,

DIE REPUBLIK POLEN,

DIE PORTUGIESISCHE REPUBLIK,

RUMÄNIEN,

DIE REPUBLIK SLOWENIEN,

DIE SLOWAKISCHE REPUBLIK,

DIE REPUBLIK FINNLAND,

DAS KÖNIGREICH SCHWEDEN,

Mitgliedstaaten der Europäischen Union, im Folgenden „Mitgliedstaaten“,

einerseits

und

DIE REGIERUNG MALAYSIAS, im Folgenden „Malaysia“,

andererseits,

im Folgenden jeweils die „Vertragspartei“ und gemeinsam die „Vertragsparteien“,

IN ANBETRACHT der traditionell freundschaftlichen Bindungen zwischen den Vertragsparteien und der engen historischen, politischen und wirtschaftlichen Beziehungen, die sie verbinden,

IN DER ERWÄGUNG, dass die Vertragsparteien dem umfassenden Charakter ihrer gegenseitigen Beziehungen besondere Bedeutung beimessen,

IN DER ERWÄGUNG, dass dieses Abkommen Teil umfassenderer, kohärenter Beziehungen zwischen den Vertragsparteien ist, die auf Übereinkünften basieren, zu deren Vertragsparteien beide Seiten gehören,

IN ANERKENNUNG der Bedeutung von Toleranz, Akzeptanz und gegenseitiger Achtung in einer pluralistischen und vielfältigen internationalen Gemeinschaft und in Anerkennung der Bedeutung der Mäßigung,

IN BEKRÄFTIGUNG des Eintretens der Vertragsparteien für die Wahrung der demokratischen Grundsätze und der Menschenrechte, wie sie in der von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 10. Dezember 1948 angenommenen Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und in anderen einschlägigen internationalen Menschenrechtsübereinkünften festgelegt sind, die für die Vertragsparteien gelten,

IN BEKRÄFTIGUNG ihres Eintretens für die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit und des verantwortlichen staatlichen Handelns und ihres Wunsches, den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt ihrer Völker unter Berücksichtigung des Grundsatzes der nachhaltigen Entwicklung und der Belange des Umweltschutzes zu fördern,

IN DEM WUNSCH, die Zusammenarbeit in den Bereichen internationale Stabilität, Justiz und Sicherheit als Grundvoraussetzung für die Förderung einer nachhaltigen sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung, die Beseitigung der Armut und die Förderung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, die mit der Resolution Nr. 70/1 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 angenommen wurde,

IN DER ERWÄGUNG, dass die Vertragsparteien den Terrorismus als Gefahr für die internationale Sicherheit ansehen und den Wunsch hegen, ihren Dialog und ihre Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Terrorismus im Einklang mit den einschlägigen Instrumenten des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, insbesondere seiner Resolution 1373 (2001) zu verstärken,

UNTER BEKUNDUNG ihres Engagements für die Verhütung und Bekämpfung sämtlicher Formen des Terrorismus und für die Einführung wirksamer internationaler Übereinkünfte zur Gewährleistung seiner Besiegung,

IN DER ERKENNTNIS, dass alle Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Vertragsparteien, insbesondere den Verpflichtungen nach den internationalen Menschenrechtsnormen und dem humanitären Völkerrecht, im Einklang stehen müssen,

IN BEKRÄFTIGUNG, dass die schwersten Verbrechen, welche die internationale Gemeinschaft berühren, nicht ungestraft bleiben dürfen, und in der Erwägung, dass die internationalen Strafgerichte, einschließlich des Internationalen Strafgerichtshofs, wichtige Entwicklungen für den Weltfrieden und die internationale Gerichtsbarkeit darstellen,

IN DER GEMEINSAMEN ÜBERZEUGUNG, dass die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihren Trägersystemen eine große Bedrohung des Friedens und der Sicherheit auf internationaler Ebene darstellt, und in dem Wunsch, ihren Dialog und ihre Zusammenarbeit auf diesem Gebiet zu vertiefen,

IN DER ERKENNTNIS, dass die unkontrollierte Verbringung konventioneller Waffen eine Bedrohung von Frieden, Sicherheit und Stabilität auf internationaler und regionaler Ebene darstellt und dass zusammengearbeitet werden muss, um eine verantwortungsvolle Verbringung konventioneller Waffen sicherzustellen und den illegalen Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen sowie der zugehörigen Munition zu bekämpfen,

IN ANERKENNUNG der Bedeutung des am 7. März 1980 in Kuala Lumpur unterzeichneten Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Indonesien, Malaysia, Philippinen, Singapur und Thailand – Mitgliedsländern des Verbandes Südostasiatischer Nationen (ASEAN) – und seiner späteren Beitrittsprotokolle,

IN ANERKENNUNG der Bedeutung, die dem Ausbau der bestehenden Beziehungen zwischen den Vertragsparteien mit Blick auf die Intensivierung ihrer Zusammenarbeit zukommt, und ihres gemeinsamen Willens, ihre Beziehungen in Bereichen von beiderseitigem Interesse zu festigen, zu vertiefen und zu diversifizieren,

UNTER BEKUNDUNG ihres Engagements für die Förderung aller Aspekte der nachhaltigen Entwicklung, einschließlich des Umweltschutzes und der wirksamen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Klimawandels,

UNTER BEKUNDUNG ihres Engagements für die Förderung international anerkannter arbeitsrechtlicher und sozialer Normen,

UNTER HERVORHEBUNG der Bedeutung einer Stärkung ihrer Zusammenarbeit im Bereich der Migration,

UNTER HINWEIS darauf, dass im Falle eines Beschlusses der Vertragsparteien, im Rahmen dieses Abkommens besondere Abkommen im Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht zu schließen, die von der EU gemäß dem Dritten Teil Titel V des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union geschlossen werden, derartige künftige Abkommen Irland nur binden, wenn die Union und gleichzeitig Irland hinsichtlich ihrer jeweiligen bisherigen bilateralen Beziehungen Malaysia mitteilen, dass Irland als Teil der EU gemäß dem Protokoll Nr. 21 über die Position Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, das dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigelegt ist, durch derartige künftige besondere Abkommen nunmehr gebunden ist. Ebenso sind etwaige EU-interne Folgemaßnahmen zur Durchführung dieses Abkommens, die nach dem oben genannten Titel V angenommen werden, für Irland nur bindend, wenn das Land gemäß dem Protokoll Nr. 21 seinen Wunsch mitgeteilt hat, sich an diesen Maßnahmen zu beteiligen beziehungsweise sie anzunehmen. UNTER HINWEIS AUCH darauf, dass derartige künftige besondere Abkommen oder derartige EU-interne Folgemaßnahmen unter das diesen Verträgen beigelegte Protokoll Nr. 22 über die Position Dänemarks fallen –

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

TITEL I

ART UND ANWENDUNGSBEREICH

ARTIKEL 1

Grundlage der Zusammenarbeit

- (1) Die Wahrung der Grundsätze der Demokratie und die Achtung der Menschenrechte, wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und in anderen einschlägigen internationalen Menschenrechtsübereinkünften festgelegt sind, die für die Vertragsparteien gelten, sowie die Wahrung des Rechtsstaatsprinzips sind Richtschnur der Innen- und der Außenpolitik der Vertragsparteien und ein wesentlicher Bestandteil dieses Abkommens.
- (2) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre gemeinsamen Wertvorstellungen, wie sie in der am 26. Juni 1945 in San Francisco unterzeichneten Charta der Vereinten Nationen zum Ausdruck kommen.
- (3) Die Vertragsparteien bekräftigen ihr Engagement für die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung, für die Zusammenarbeit zur Bewältigung der Herausforderungen des Klimawandels und der Globalisierung sowie für die Leistung eines Beitrags zur Verwirklichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, insbesondere der Stärkung einer weltweiten Entwicklungspartnerschaft, die in der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung erneuert wurde.
- (4) Die Vertragsparteien bestätigen erneut ihr Eintreten für die Grundsätze des verantwortlichen staatlichen Handelns in all seinen Aspekten.
- (5) Die Durchführung dieses Abkommens stützt sich auf die Grundsätze des Dialogs, der gegenseitigen Achtung, der gleichberechtigten Partnerschaft, des Konsenses und der Achtung des Völkerrechts.

(6) Die Vertragsparteien sind sich darin einig, dass die Zusammenarbeit im Rahmen dieses Abkommens im Einklang mit ihrer jeweiligen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, sonstigen Regelungen und politischen Konzepte erfolgt.

ARTIKEL 2

Ziele der Zusammenarbeit

Die Ziele dieses Abkommens bestehen darin, eine verstärkte Partnerschaft zwischen den Vertragsparteien zu errichten und die Zusammenarbeit bei Fragen von beiderseitigem Interesse im Einklang mit ihren gemeinsamen Werten und Grundsätzen zu vertiefen und zu intensivieren.

TITEL II

BILATERALE, REGIONALE UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

ARTIKEL 3

Zusammenarbeit in regionalen und internationalen Gremien und Organisationen

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einem Meinungs austausch und zur Zusammenarbeit in regionalen und internationalen Gremien und Organisationen wie den Vereinten Nationen (VN) und den einschlägigen VN-Einrichtungen, dem Dialog zwischen der EU und dem ASEAN, dem ASEAN-Regionalforum, dem Asien-Europa-Treffen (ASEM), der VN-Konferenz für Handel und Entwicklung und der Welthandelsorganisation (WTO).

(2) Die Vertragsparteien fördern, in den unter dieses Abkommen fallenden Bereichen die Zusammenarbeit zwischen Denkfabriken, Wissenschaftlern, nichtstaatlichen Organisationen und Medien. Diese Zusammenarbeit kann insbesondere die Durchführung einschlägiger Ausbildungsmaßnahmen, Workshops und Seminare, den Austausch von Fachleuten, Studien und andere von den Vertragsparteien vereinbarte Maßnahmen umfassen.

ARTIKEL 4

Regionale und bilaterale Zusammenarbeit

In jedem Bereich des Dialogs und der Zusammenarbeit nach diesem Abkommen können die Vertragsparteien im gegenseitigen Einvernehmen auch durch Maßnahmen auf regionaler Ebene oder eine Kombination von bilateralen und regionalen Handlungsebenen zusammenarbeiten, wobei der Schwerpunkt auf Fragen dieses Abkommens liegt und die regionalen Entscheidungsprozesse des betreffenden regionalen Zusammenschlusses zu berücksichtigen sind. Bei der Wahl der geeigneten Handlungsebene streben die Vertragsparteien an, die Wirkung für alle Beteiligten zu maximieren und diese stärker einzubinden sowie gleichzeitig die zur Verfügung stehenden Ressourcen optimal zu nutzen und die Kohärenz mit anderen Maßnahmen zu gewährleisten.

TITEL III

ZUSAMMENARBEIT FÜR FRIEDEN, SICHERHEIT UND STABILITÄT AUF INTERNATIONALER EBENE

ARTIKEL 5

Bekämpfung des Terrorismus

Die Vertragsparteien bekräftigen erneut die Bedeutung der Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus unter uneingeschränkter Achtung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, der Rechtsstaatlichkeit und des Völkerrechts, einschließlich der geltenden internationalen Menschenrechtsnormen und des geltenden humanitären Völkerrechts sowie unter Berücksichtigung der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus, die in der Resolution Nr. 60/288 (2006) der Generalversammlung der Vereinten Nationen, geändert durch die Resolutionen Nr. 62/272 (2008) und Nr. 64/297 (2010) der Generalversammlung der Vereinten Nationen, enthalten ist. In diesem Rahmen arbeiten sie bei der Verhütung und Bekämpfung terroristischer Handlungen zusammen, insbesondere

- a) im Rahmen der Umsetzung der Resolutionen 1267 (1999), 1373 (2001) und (1822) 2008 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen sowie anderer einschlägiger VN-Resolutionen und der Ratifizierung und Umsetzung einschlägiger internationaler Übereinkünfte und Instrumente,
- b) durch Austausch von Informationen über terroristische Gruppen und die sie unterstützenden Netze im Einklang mit dem internationalen und internen Recht,
- c) durch einen Meinungs-austausch über Mittel und Methoden zur Bekämpfung des Terrorismus und der Anstiftung zu terroristischen Handlungen unter anderem im technischen Bereich und im Bereich Ausbildung und durch einen Erfahrungsaustausch über Terrorismusprävention,

- d) durch gemeinsame Anstrengungen zur Vertiefung des internationalen Konsenses über die Bekämpfung des Terrorismus und der Terrorismusfinanzierung und im geeigneten Regelungsrahmen sowie durch Hinarbeiten auf eine möglichst baldige Einigung über das Umfassende Übereinkommen über den internationalen Terrorismus, um die vorhandenen Instrumente der VN und andere anwendbare internationale Instrumente zur Bekämpfung des Terrorismus zu ergänzen,
- e) durch Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen bei der Umsetzung der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus mit allen geeigneten Mitteln,
- f) durch Umsetzung und Verstärkung ihrer Zusammenarbeit bei der Terrorismusbekämpfung im Rahmen des Dialogs zwischen der EU und dem ASEAN und im Rahmen des ASEM,
- g) durch den Austausch bewährter Methoden zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus.

ARTIKEL 6

Schwere Verbrechen, welche die internationale Gemeinschaft berühren

(1) Die Vertragsparteien bekräftigen, dass die schwersten Verbrechen, welche die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren, nicht ungestraft bleiben dürfen und dass Maßnahmen ergriffen werden müssen, um auf interner beziehungsweise internationaler Ebene im Einklang mit den jeweiligen Rechtsvorschriften der Vertragsparteien oder den geltenden internationalen Verpflichtungen gegen diese Verbrechen vorzugehen. Zu diesen Maßnahmen können diplomatische, humanitäre und sonstige friedliche Mittel sowie die Tätigkeit internationaler Strafgerichte und -gerichtshöfe gehören.

(2) Die Vertragsparteien sind der Auffassung, dass internationale Strafgerichte, einschließlich des Internationalen Strafgerichtshofs, eine wichtige Entwicklung für Frieden und Gerechtigkeit weltweit darstellen.

(3) Die Vertragsparteien bekräftigen die Bedeutung der Zusammenarbeit mit diesen Gerichten und Gerichtshöfen im Einklang mit den jeweiligen Rechtsvorschriften der Vertragsparteien und den geltenden internationalen Verpflichtungen.

(4) Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um die Universalität des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs zu fördern.

ARTIKEL 7

Massenvernichtungswaffen

(1) Die Vertragsparteien bekräftigen das Ziel, internationale Regelungen über Massenvernichtungswaffen zu stärken. Die Vertragsparteien sind der Auffassung, dass die Weitergabe von Massenvernichtungswaffen und ihren Trägermitteln an staatliche wie an nichtstaatliche Akteure eine der größten Gefahren für die internationale Stabilität und Sicherheit ist. Die Vertragsparteien arbeiten zusammen und leisten einen Beitrag zur internationalen Stabilität und Sicherheit, indem sie ihre bestehenden Verpflichtungen aus internationalen Abrüstungs- und Nichtverbreitungsübereinkünften und ihre sonstigen einschlägigen internationalen Verpflichtungen im Rahmen der Charta der Vereinten Nationen in vollem Umfang erfüllen und auf einzelstaatlicher Ebene umsetzen. Diese Bestimmung ist ein wesentliches Element dieses Abkommens.

- (2) Die Vertragsparteien arbeiten zusammen und leisten einen Beitrag zur Stärkung der internationalen Nichtverbreitungs- und Abrüstungsregelungen, indem sie
- a) Maßnahmen treffen, um alle sonstigen einschlägigen internationalen Übereinkünfte über Massenvernichtungswaffen zu unterzeichnen, zu ratifizieren beziehungsweise ihnen beizutreten, sie in vollem Umfang durchzuführen und ihre universelle Achtung zu fördern,
 - b) ein wirksames System einzelstaatlicher Ausfuhrkontrollen einrichten und weiterentwickeln, mit dem die Ausfuhr und die Durchfuhr von mit Massenvernichtungswaffen zusammenhängenden Gütern, einschließlich der Endverwendung von Technologien mit doppeltem Verwendungszweck, kontrolliert werden und das wirksame Sanktionen für Verstöße gegen die Ausfuhrkontrollen umfasst,
 - c) sich für die allgemeine Annahme und uneingeschränkte Umsetzung der anwendbaren multilateralen Verträge einsetzen.
- (3) Die Vertragsparteien erkennen an, dass die Durchführung der Ausfuhrkontrollen die internationale Zusammenarbeit in Bezug auf die Entwicklung von Material, Ausrüstung und Technologie für friedliche Zwecke nicht behindern sollte, wobei eine friedliche Nutzung nicht als Vorwand für eine Weitergabe dienen sollte.
- (4) Die Vertragsparteien nehmen einen regelmäßigen politischen Dialog auf, der ihre unter diesen Artikel fallenden Verpflichtungen begleitet und festigt. Dieser Dialog kann auf regionaler Ebene geführt werden.

ARTIKEL 8

Konventionelle Waffen

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, wie wichtig nationale Kontrollsysteme für die Verbringung konventioneller Waffen im Einklang mit den bestehenden internationalen Normen sind. Die Vertragsparteien erkennen an, wie wichtig es ist, entsprechende Kontrollen in verantwortungsvoller Weise anzuwenden, da so zum Weltfrieden und zum regionalen Frieden sowie zur internationalen und regionalen Sicherheit und Stabilität, zur Minderung menschlichen Leids sowie zur Verhütung der Umleitung konventioneller Waffen beigetragen wird.

(2) Die Vertragsparteien erkennen an, dass die unerlaubte Herstellung, Verbringung und Verschiebung von Kleinwaffen und leichten Waffen sowie der dazugehörigen Munition und die übermäßige Anhäufung, unzureichende Verwaltung, unzulänglich gesicherte Lagerung und die unkontrollierte Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen weiterhin eine ernsthafte Bedrohung des Friedens und der internationalen Sicherheit darstellen.

(3) Die Vertragsparteien halten ihre jeweiligen Verpflichtungen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen sowie der zugehörigen Munition im Rahmen bestehender internationaler Übereinkünfte und der Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen sowie ihre Verpflichtungen im Rahmen anderer internationaler Instrumente in diesem Bereich wie dem von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 20. Juli 2001 angenommenen Aktionsprogramm der Vereinten Nationen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten ein und erfüllen diese in vollem Umfang.

(4) Die Vertragsparteien arbeiten bei ihren Bemühungen, die verantwortungsvolle Verbringung konventioneller Waffen sicherzustellen und den illegalen Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen sowie der zugehörigen Munition zu bekämpfen, auf bilateraler, regionaler und internationaler Ebene zusammen. Die Vertragsparteien sorgen für die Koordinierung ihrer Bemühungen zur Regulierung oder zur Verbesserung der Regulierung des internationalen Handels mit konventionellen Waffen und zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des illegalen Handels mit Waffen. Die Vertragsparteien behandeln auch Fragen in Bezug auf konventionelle Waffen im Rahmen ihres bestehenden regelmäßigen politischen Dialogs.

ARTIKEL 9

Mäßigung

- (1) Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um die Mäßigung im Dialog zu fördern, wenn Fragen von beiderseitigem Interesse behandelt werden.
- (2) Die Vertragsparteien kommen überein, gegebenenfalls den Wert der Mäßigung in regionalen und internationalen Foren zu fördern.
- (3) Die Vertragsparteien arbeiten bei der Förderung der Mäßigung zusammen, unter anderem auch durch die Erleichterung und Unterstützung einschlägiger Maßnahmen sowie den Austausch von bewährten Verfahren, Informationen und Erfahrungen.

TITEL IV

ZUSAMMENARBEIT BEI HANDEL UND INVESTITIONEN

ARTIKEL 10

Allgemeine Grundsätze

- (1) Die Vertragsparteien nehmen einen Dialog über Handels- und Investitionsfragen im Hinblick auf den Ausbau und die Förderung des multilateralen Handelssystems und des bilateralen Handels zwischen den Vertragsparteien auf.
- (2) Zu diesem Zweck arbeiten die Vertragsparteien in den Bereichen Handel und Investitionen zusammen, indem sie unter anderem ein Freihandelsabkommen zwischen den Vertragsparteien anstreben. Ein solches Abkommen ist ein besonderes Abkommen gemäß Artikel 52 Absatz 2.
- (3) Falls die Vertragsparteien dies wünschen, können sie ihre Handels- und Investitionsbeziehungen im Wege des Dialogs, der Zusammenarbeit und einvernehmlich festgelegter Initiativen ausbauen, indem sie unter anderem die in den Artikeln 11 bis 17 genannten Themen aufgreifen.

ARTIKEL 11

Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Angelegenheiten

- (1) Die Vertragsparteien arbeiten bei gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen zusammen, um das Leben und die Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen im Gebiet der Vertragsparteien zu schützen.

(2) Die Vertragsparteien führen Gespräche und einen Informationsaustausch über die jeweiligen Maßnahmen im Rahmen des mit der Gründung der WTO am 1. Januar 1995 in Kraft getretenen WTO-Übereinkommens über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen, des am 6. Dezember 1951 in Rom unterzeichneten Internationalen Pflanzenschutzübereinkommens, der Weltorganisation für Tiergesundheit und der Codex-Alimentarius-Kommission.

(3) Die Vertragsparteien kommen überein, beim Kapazitätsaufbau in gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Fragen zusammenzuarbeiten. Dieser Kapazitätsaufbau wird auf die Erfordernisse jeder Vertragspartei zugeschnitten und mit dem Ziel durchgeführt, eine Vertragspartei bei der Einhaltung der gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen der jeweils anderen Vertragspartei zu unterstützen.

ARTIKEL 12

Technische Handelshemmnisse

Die Vertragsparteien fördern die Anwendung internationaler Normen, arbeiten in den Bereichen Normen, technische Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren zusammen und tauschen entsprechende Informationen aus, insbesondere im Rahmen des mit der Gründung der WTO am 1. Januar 1995 in Kraft getretenen WTO-Übereinkommens über technische Handelshemmnisse.

ARTIKEL 13

Zoll

Um die Sicherheits- und Schutzaspekte des internationalen Handels zu verbessern und für Ausgewogenheit zwischen der Erleichterung des Handels und der Bekämpfung von Betrug und Unregelmäßigkeiten zu sorgen, tauschen die Vertragsparteien Erfahrungen aus und prüfen Möglichkeiten in folgenden Bereichen:

- a) Vereinfachung von Einfuhr-, Ausfuhr- und anderen Zollverfahren,
- b) Einrichtung von Amtshilfeverfahren,
- c) Gewährleistung der Transparenz von Zoll- und Handelsvorschriften,
- d) Ausbau der Zusammenarbeit im Zollbereich,
- e) Annäherung ihrer Standpunkte und gemeinsames Handeln im Rahmen einschlägiger internationaler Initiativen, unter anderem zur Erleichterung des Handels.

ARTIKEL 14

Investitionen

Die Vertragsparteien fördern einen stärkeren Strom von Investitionen durch Entwicklung attraktiver und stabiler Rahmenbedingungen für beiderseitige Investitionen und führen zu diesem Zweck einen kohärenten Dialog mit dem Ziel, das Verständnis für Investitionsfragen und die Zusammenarbeit in Investitionsfragen zu verbessern, Verfahren zur Erleichterung der Investitionsströme zu ermitteln und stabile, transparente, offene und diskriminierungsfreie Regeln für Investoren zu fördern.

ARTIKEL 15

Wettbewerbspolitik

- (1) Die Vertragsparteien fördern die wirksame Anwendung der Wettbewerbsregeln unter Berücksichtigung des Konzepts der Transparenz und der Verfahrensgerechtigkeit, um für Unternehmen, die auf den Märkten der jeweils anderen Vertragspartei tätig sind, Rechtssicherheit zu schaffen, und können diesbezüglich zusammen arbeiten.

- (2) Die Vertragsparteien leiten Maßnahmen der technischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wettbewerbspolitik ein, soweit im Rahmen ihrer Kooperationsinstrumente und -programme Mittel für solche Maßnahmen verfügbar sind.

ARTIKEL 16

Dienstleistungen

Die Vertragsparteien nehmen einen kohärenten Dialog insbesondere mit dem Ziel auf, Informationen über ihr jeweiliges Regulierungsumfeld auszutauschen, den gegenseitigen Zugang zu ihren Märkten, einschließlich durch elektronischen Geschäftsverkehr, zu erleichtern, den Zugang zu Kapital und Technologie zu verbessern und den Handel mit Dienstleistungen zwischen den Vertragsparteien und auf Märkten in Drittländern zu fördern.

ARTIKEL 17

Rechte des geistigem Eigentums

(1) Die Vertragsparteien bekräftigen die große Bedeutung, die sie dem Schutz der Rechte des geistigen Eigentums einschließlich geografischer Angaben beimessen und sichern zu, im Einklang mit den internationalen Normen, zu deren Anwendung die Vertragsparteien sich verpflichtet haben, geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung eines angemessenen, ausgewogenen und wirksamen Schutzes und einer ebensolchen Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums zu treffen, vor allem was Verletzungen dieser Rechte anbelangt. Der Schutz und die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums sollten zur Förderung der technischen Innovation sowie zur Weitergabe und Verbreitung von Technologie beitragen, dem beiderseitigen Vorteil der Erzeuger und Nutzer technischen Wissens dienen, in einer dem gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Wohl zuträglichen Weise erfolgen und einen Ausgleich zwischen Rechten und Pflichten herstellen.

(2) Die Vertragsparteien können Informationen und Erfahrungen austauschen über Fragen wie:

- a) Praxis, Förderung, Verbreitung, Vereinfachung, Verwaltung, Harmonisierung und Schutz der Rechte des geistigen Eigentums,
- b) wirksame Anwendung, Nutzung und Vermarktung der Rechte des geistigen Eigentums,
- c) Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums, einschließlich Maßnahmen an den Grenzen.

(3) Die Vertragsparteien arbeiten in den Bereichen des Schutzes des geistigen Eigentums, die von gemeinsamem Interesse sind, für den wirksamen Schutz, die Nutzung und die Vermarktung des geistigen Eigentums auf der Grundlage ihrer Erfahrungen zusammen und fördern die Weiterverbreitung der entsprechenden Kenntnisse.

TITEL V

ZUSAMMENARBEIT IN DEN BEREICHEN JUSTIZ UND SICHERHEIT

ARTIKEL 18

Rechtsstaatlichkeit und rechtliche Zusammenarbeit

- (1) Die Vertragsparteien messen der Stärkung der Rechtsstaatlichkeit besondere Bedeutung bei.
- (2) Die Vertragsparteien arbeiten bei der Stärkung aller einschlägigen Institutionen, einschließlich der Justiz, zusammen.
- (3) Die rechtliche Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien kann unter anderem den Austausch von Informationen über Rechtssysteme und Gesetzgebung beinhalten.

ARTIKEL 19

Schutz personenbezogener Daten

Die Vertragsparteien tauschen im Hinblick auf die Förderung eines hohen Maßes an Schutz personenbezogener Daten auf der Grundlage der einschlägigen internationalen Normen, einschließlich derjenigen der EU und des Europarates, sowie anderer internationaler Rechtsinstrumente Meinungen und Wissen aus.

ARTIKEL 20

Migration

(1) Die Vertragsparteien bekräftigten die Bedeutung der Zusammenarbeit bei der Steuerung der Migrationsströme zwischen ihren Gebieten. Zur Intensivierung ihrer Zusammenarbeit können die Vertragsparteien gegebenenfalls und unter Berücksichtigung der Bedarfsanalyse nach Absatz 2 einen Dialog über alle mit der Migration zusammenhängenden Fragen einleiten, die von beiderseitigem Interesse sind. Jede Vertragspartei kann nach eigenem Ermessen und aus ihrer Perspektive als Herkunfts-, Transit- und/oder Zielland der Migranten Migrationsfragen in ihre Strategien für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung einbeziehen. Die Zusammenarbeit im Bereich der Migration kann im Einvernehmen der Vertragsparteien unter anderem auch Unterstützung bezüglich Kapazitätsaufbau und technische Unterstützung umfassen.

(2) Die Zusammenarbeit der Vertragsparteien stützt sich auf eine Bedarfsanalyse, erfolgt in Form gegenseitiger Konsultationen und betrifft insbesondere folgende Bereiche:

- a) Grundursachen der Migration,
- b) Meinungs austausch über die Verfahren und Normen, die für die Gewährung internationalen Schutzes für schutzbedürftige Personen von Belang sind,
- c) Festlegung einer wirksamen Politik zur Verhinderung von irregulärer Migration, Schleuserkriminalität und Menschenhandel, einschließlich Möglichkeiten für die Bekämpfung der Schleuser- und Menschenhändler netze und den Schutz ihrer Opfer,

- d) Rückführung von Personen, die sich illegal im Land aufhalten, unter angemessenen, humanen und würdigen Bedingungen, einschließlich der Förderung ihrer freiwilligen Rückkehr, und Rückübernahme dieser Personen im Einklang mit Absatz 3,
- e) Fragen, für die ein beiderseitiges Interesse festgestellt wird, im Bereich Visa und Sicherheit der Reisepapiere,
- f) Fragen von beiderseitigem Interesse im Bereich Grenzmanagement.

(3) Im Rahmen der Zusammenarbeit zur Verhinderung und Bekämpfung der illegalen Einwanderung kommen die Vertragsparteien unbeschadet der Notwendigkeit, die Opfer des Menschenhandels zu schützen, ferner überein, dass

- a) Malaysia vorbehaltlich der Feststellung der Staatsangehörigkeit seine Staatsangehörigen, die sich illegal im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhalten, auf Ersuchen dieses Mitgliedstaats und ohne weitere Förmlichkeiten als denen gemäß Absatz 4 rückübernimmt,
- b) jeder Mitgliedstaat vorbehaltlich der Feststellung der Staatsangehörigkeit seine Staatsangehörigen, die sich illegal im Hoheitsgebiet Malaysias aufhalten, auf Ersuchen Malaysias und ohne weitere Förmlichkeiten als denen gemäß Absatz 4 rückübernimmt.

(4) Die Mitgliedstaaten und Malaysia versehen ihre Staatsangehörigen für die Zwecke des Absatzes 3 unverzüglich mit den geeigneten Reisedokumenten. Besitzt die rückzuübernehmende Person keine Dokumente oder sonstige Nachweise ihrer Staatsangehörigkeit, so treffen die zuständigen diplomatischen und konsularischen Vertretungen Malaysias oder des betreffenden Mitgliedstaats Vorkehrungen, um die Person zur Feststellung ihrer Staatsangehörigkeit zu befragen. Dieser Artikel berührt nicht die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Vertragsparteien in Bezug auf die Feststellung der Staatsangehörigkeit.

(5) Wenn eine der Vertragsparteien es für notwendig erachtet, nehmen die Vertragsparteien Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der EU und Malaysia über die besonderen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Rückübernahme auf, das auch eine Verpflichtung zur Rückübernahme von Personen umfasst, die nicht ihre Staatsangehörigen sind, die aber im Besitz einer gültigen Aufenthaltsgenehmigung einer der Vertragsparteien sind oder die auf direktem Wege aus dem Gebiet der einen Vertragspartei in das Gebiet der anderen Vertragspartei eingereist sind.

ARTIKEL 21

Konsularischer Schutz

Malaysia erklärt sich damit einverstanden, dass die diplomatischen und konsularischen Behörden eines in Malaysia vertretenen Mitgliedstaats unter denselben Bedingungen wie für dessen eigene Staatsangehörige konsularischen Schutz für Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats leistet, der nicht über eine ständige Vertretung in Malaysia verfügt, die effektiv in der Lage ist, in einem konkreten Fall konsularischen Schutz zu gewähren.

ARTIKEL 22

Illegale Drogen

- (1) Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um durch effiziente Koordinierung zwischen den zuständigen Behörden unter anderem aus den Bereichen Gesundheit, Justiz, Inneres und Zoll eine ausgewogene Politik bezüglich illegaler Drogen mit dem Ziel zu gewährleisten, das Angebot an illegalen Drogen, den Handel mit ihnen und die Nachfrage nach ihnen zu verringern, die negativen Folgen des Drogenmissbrauchs für Einzelpersonen und die Gesellschaft insgesamt zu reduzieren und die Abzweigung von Drogenausgangsstoffen wirksamer zu verhindern.

- (2) Die Vertragsparteien vereinbaren Mittel der Zusammenarbeit zur Verwirklichung der in Absatz 1 genannten Ziele. Die Maßnahmen stützen sich auf gemeinsam vereinbarte Grundsätze der Vertragsparteien unter Berücksichtigung der anwendbaren internationalen Übereinkünfte, der Politischen Erklärung und der Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage, die auf der Sondertagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen zum Thema Drogen am 10. Juni 1998 verabschiedet wurden, sowie der Politischen Erklärung und des Aktionsplans zur internationalen Zusammenarbeit im Hinblick auf eine integrierte und ausgewogene Strategie zur Bekämpfung des Weltrogenproblems, die am 11./12. März 2009 von der Suchtstoffkommission der Vereinten Nationen verabschiedet wurden.

- (3) Die Vertragsparteien tauschen Fachwissen über Bereiche wie die Ausarbeitung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Gründung nationaler Einrichtungen und Informationszentren, Ausbildung des Personals, drogenbezogene Forschung und Verhinderung der Abzweigung von Ausgangsstoffen für die unerlaubte Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen aus.

ARTIKEL 23

Organisierte Kriminalität und Korruption

Die Vertragsparteien kommen überein, bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität, der Wirtschafts- und Finanzkriminalität sowie der Korruption zusammenzuarbeiten. Diese Zusammenarbeit zielt auf die Umsetzung der einschlägigen internationalen Übereinkünfte ab, deren Vertragsparteien sie sind, insbesondere des durch die Resolution Nr. 60/288 (2006) der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 15. November 2000 verabschiedeten Übereinkommens der Vereinten Nationen über grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und seiner Zusatzprotokolle sowie des durch die Resolution Nr. 58/4 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 31. Oktober 2003 verabschiedeten Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption.

ARTIKEL 24

Geldwäsche und Finanzierung des Terrorismus

(1) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass sie zusammen darauf hinarbeiten müssen, den Missbrauch ihrer Finanzsysteme, wozu Finanzinstitute sowie Tätigkeiten und Berufe außerhalb des Finanzsektors gehören, zur Finanzierung von Terrorismus und zum Waschen von Erlösen aus schweren Straftaten zu verhindern und zu bekämpfen.

(2) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Zusammenarbeit nach Absatz 1 den Austausch zweckdienlicher Informationen im Rahmen ihrer jeweiligen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und der einschlägigen internationalen Normen zur Verhinderung und Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung wie denen, die von der Arbeitsgruppe „Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“ angenommen wurden, ermöglicht.

(3) Die Zusammenarbeit erfolgt auch in Form des Aufbaus von Kapazitäten zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und umfasst auf Vereinbarung der Vertragsparteien den Austausch von bewährten Verfahren, Fachwissen sowie Aus- und Weiterbildung.

TITEL VI

ZUSAMMENARBEIT IN ANDEREN BEREICHEN

ARTIKEL 25

Menschenrechte

(1) Die Vertragsparteien arbeiten in von den Vertragsparteien festzulegenden Bereichen bei Förderung und Schutz der Menschenrechte zusammen.

(2) Die Zusammenarbeit im Bereich der Menschenrechte kann unter anderem Folgendes umfassen:

- a) Austausch bewährter Verfahren in Bezug auf die Ratifizierung und Durchführung internationaler Übereinkommen, die Entwicklung und Umsetzung von Aktionsplänen auf nationaler Ebene, die Rolle und die Arbeitsweise der einschlägigen nationalen Menschenrechtsinstitutionen der Vertragsparteien,
- b) Menschenrechtserziehung,
- c) Einführung eines substanziellen, breit angelegten Menschenrechtsdialogs,
- d) Zusammenarbeit in den einschlägigen Menschenrechtsorganen der Vereinten Nationen.

ARTIKEL 26

Finanzdienstleistungen

(1) Die Vertragsparteien stärken die Zusammenarbeit zur Annäherung ihrer Vorschriften und Normen für das Rechnungslegungs-, Prüfungs-, Aufsichts- und Regulierungssystem für Banken, Versicherungen und andere Gebiete des Finanzsektors, einschließlich islamischer Finanzdienstleistungen, sowie zur Verbesserung dieser Systeme.

(2) Die Vertragsparteien erkennen an, dass es wichtig ist, zu diesem Zweck Kapazitätsaufbaumaßnahmen durchzuführen.

ARTIKEL 27

Wirtschaftspolitischer Dialog

Die Vertragsparteien arbeiten bei der Förderung des Informationsaustausches über ihre wirtschaftlichen Trends sowie des Erfahrungsaustausches über Wirtschaftspolitik im Rahmen der regionalen wirtschaftlichen Kooperation und Integration zusammen.

ARTIKEL 28

Verantwortungsvolles Handeln im Steuerbereich

(1) Die Vertragsparteien intensivieren die Zusammenarbeit im Steuerbereich. Die Vertragsparteien erkennen an, welche Bedeutung die Grundsätze des verantwortungsvollen Handelns im Steuerbereich, zu denen Transparenz, Informationsaustausch und die Vermeidung schädlicher Steuerpraktiken gehören, für die Förderung und Entwicklung der wirtschaftlichen Aktivitäten haben, und verpflichten sich, sie im Einklang mit internationalen Normen umzusetzen.

(2) Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um den Kapazitätsaufbau für verantwortungsvolles Handeln im Steuerbereich im Hinblick auf den Aufbau von Kompetenz und Know-how nach einvernehmlicher Vereinbarung zu verstärken.

ARTIKEL 29

Industriepolitik und kleine und mittlere Unternehmen

Die Vertragsparteien fördern unter Berücksichtigung ihrer Wirtschaftspolitik und ihrer wirtschaftlichen Ziele die industriepolitische Zusammenarbeit in allen für geeignet erachteten Bereichen mit dem Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen zu verbessern, unter anderem durch

- a) Austausch von Informationen über die und von Erfahrungen mit der Schaffung von Rahmenbedingungen, unter denen kleinen und mittleren Unternehmen ihre Wettbewerbsfähigkeit verbessern können,
- b) Förderung von Kontakten zwischen den Wirtschaftsbeteiligten, Unterstützung gemeinsamer Investitionen und Gründung von Joint Ventures und Informationsnetzen vor allem im Rahmen der bestehenden horizontalen Programme der EU, um insbesondere den Transfer sanfter und harter Technologien zwischen den Partnern zu fördern,
- c) Bereitstellung von Informationen und Förderung der Innovation sowie Austausch bewährter Methoden beim Zugang zu Finanzmitteln, auch für Klein- und Kleinstunternehmen,
- d) Erleichterung und Unterstützung der einschlägigen Maßnahmen der Privatwirtschaft der Vertragsparteien,
- e) Förderung der sozialen Verantwortung und Rechenschaftspflicht von Unternehmen sowie Nachhaltigkeit in Verbrauch und Produktion, unter anderem durch den Austausch bewährter Verfahren für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln,
- f) gemeinsame Forschungs- und Innovationsprojekte in ausgewählten Wirtschaftszweigen nach Vereinbarung der Vertragsparteien.

ARTIKEL 30

Tourismus

- (1) Die Vertragsparteien streben einen besseren Informationsaustausch und die Feststellung bewährter Verfahren an, um eine ausgewogene und nachhaltige Entwicklung des Tourismus sicherzustellen.
- (2) Die Vertragsparteien entwickeln eine Zusammenarbeit beim Schutz und bei der Harmonisierung des Potenzials des natürlichen und des kulturellen Erbes, bei der Begrenzung der negativen Auswirkungen des Tourismus und bei der Verstärkung des positiven Beitrags der Tourismusbranche zur nachhaltigen Entwicklung der örtlichen Gemeinschaften, unter anderem durch Ausbau des Ökotourismus unter Wahrung der Integrität und der Interessen der örtlichen und indigenen Gemeinschaften und durch Verbesserung der Ausbildung in der Tourismusbranche.

ARTIKEL 31

Informationsgesellschaft

- (1) In der Erkenntnis, dass die Informations- und Kommunikationstechnologien ein wichtiger Bestandteil des modernen Lebens und von entscheidender Bedeutung für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung sind, bemühen sich die Vertragsparteien um einen Meinungs austausch über ihre Politik auf diesem Gebiet mit dem Ziel der Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung.

- (2) Im Mittelpunkt der Zusammenarbeit in diesem Bereich steht unter anderem Folgendes:
- a) Beteiligung am Dialog über die verschiedenen Aspekte der Informationsgesellschaft, vor allem über die Politik für die elektronische Kommunikation und deren Regulierung, einschließlich des Universaldienstes, der Erteilung von Allgemein- und Einzelgenehmigungen, des Schutzes personenbezogener Daten sowie der Unabhängigkeit und Effizienz von Regulierungsbehörden,
 - b) Austausch von Informationen über Verbund und Interoperabilität der Netze und Dienste der Vertragsparteien,
 - c) Austausch von Informationen über Normung, Konformitätsbewertung und Verbreitung von Informationen über Informations- und Kommunikationstechnologien,
 - d) Förderung der Forschungszusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien,
 - e) Zusammenarbeit im Bereich des digitalen Fernsehens, einschließlich des Austauschs von Erfahrungen über die Einführung und Regulierungsaspekte und von bewährten Verfahren bei der Frequenzverwaltung,
 - f) Sicherheitsaspekte der Informations- und Kommunikationstechnologien und die Bekämpfung der Cyberkriminalität.

ARTIKEL 32

Cybersicherheit

(1) Die Vertragsparteien arbeiten auf dem Gebiet der Cybersicherheit durch den Austausch von Informationen über Strategien, Konzepte und bewährte Verfahren im Einklang mit ihren Rechtsvorschriften und den internationalen Verpflichtungen im Bereich der Menschenrechte zusammen.

(2) Die Vertragsparteien fördern den Austausch von Informationen über Cybersicherheit in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Sensibilisierungsmaßnahmen, Anwendung von Normen sowie Forschung und Entwicklung.

ARTIKEL 33

Audiovisuelles und Medien

Die Vertragsparteien prüfen, wie der Austausch, die Zusammenarbeit und der Dialog zwischen den zuständigen Einrichtungen in den Bereichen Audiovisuelles und Medien gefördert werden können. Die Vertragsparteien führen einen regelmäßigen Dialog in diesen Bereichen.

TITEL VII

ZUSAMMENARBEIT IN DEN BEREICHEN WISSENSCHAFT, TECHNOLOGIE UND INNOVATION

ARTIKEL 34

Wissenschaft, Technologie und Innovation

- (1) Die Vertragsparteien fördern, entwickeln und erleichtern die Zusammenarbeit in Wissenschaft, Technologie und Innovation in Bereichen von beiderseitigem Interesse und Nutzen im Einklang mit den jeweiligen Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Vertragsparteien.
- (2) Zu den Bereichen der Zusammenarbeit können unter anderem Biotechnologie, Informations- und Kommunikationstechnologien, Cybersicherheit, Industrie- und Werkstofftechnologien, Nanotechnologie, Weltraumtechnologie, Meereswissenschaften und erneuerbare Energien gehören.
- (3) Die Zusammenarbeit kann in folgender Form erfolgen:
 - a) Austausch von Informationen über politische Strategien und Programme in den Bereichen Wissenschaft, Technologie und Innovation,
 - b) Förderung strategischer Forschungspartnerschaften zwischen Wissenschaftskreisen, Forschungszentren, Hochschulen und Industrieunternehmen der Vertragsparteien,
 - c) Förderung der Ausbildung und Mobilität von Forschern.

(4) Diese Zusammenarbeit sollte auf den Prinzipien der Gegenseitigkeit, der gerechten Behandlung und des gegenseitigen Nutzens gründen und einen adäquaten Schutz des geistigen Eigentums gewährleisten.

(5) Die Vertragsparteien fördern die Teilnahme ihrer Hochschulen, ihrer Forschungszentren und ihres produktiven Sektors an dieser Zusammenarbeit.

(6) Die Vertragsparteien sensibilisieren die Öffentlichkeit für ihre jeweiligen Programme und die Zusammenarbeit auf den Gebieten Wissenschaft, Technologie und Innovation sowie für die Möglichkeiten, die diese Programme bieten.

ARTIKEL 35

Umweltfreundliche Technologien

(1) Die Vertragsparteien arbeiten im Bereich der umweltfreundlichen Technologien zusammen, um

- a) die Einbeziehung umweltfreundlicher Technologien in Bereichen wie Energie, Gebäude, Wasser- und Abfallwirtschaft sowie Verkehr zu erleichtern,
- b) den Kapazitätsaufbau im Bereich der umweltfreundlichen Technologien zu fördern, wozu nach Vereinbarung der Vertragsparteien die Zusammenarbeit bei Regelungs- und marktwirtschaftlichen Instrumenten wie die Finanzierung umweltfreundlicher Technologie, ein umweltfreundliches Beschaffungswesen und Umweltgütezeichen gehören kann,

- c) die allgemeine Bildung und die Sensibilisierung der Öffentlichkeit für umweltfreundliche Technologien und deren Verbreitung zu fördern,
 - d) den Einsatz umweltfreundlicher Technologien, Produkte und Dienstleistungen zu fördern.
- (2) Die Zusammenarbeit kann in Form eines Dialogs zwischen den einschlägigen Einrichtungen und Agenturen, durch Informationsaustausch, Programme für den Personalaustausch, Studienreisen, Seminare und Workshops stattfinden.

ARTIKEL 36

Energie

- (1) Die Vertragsparteien streben eine Intensivierung der Zusammenarbeit im Energiebereich an, um
- a) die Energieversorgung, Energieversorgungswege und Energiequellen im Interesse einer höheren Energiesicherheit zu diversifizieren und um neue, nachhaltige, innovative und erneuerbare Energieformen, einschließlich Biokraftstoffe, Biomasse und Biogas, Wind- und Sonnenenergie sowie Wasserkraft zu erschließen und gleichzeitig die Entwicklung geeigneter politischer Rahmenbedingungen und den Ausbau von Transport- und Übertragungswegen zu unterstützen,
 - b) die Effizienz bei Energieerzeugung, -verteilung und -verbrauch zu fördern,
 - c) den Transfer von Technologie für nachhaltige Energieerzeugung und -nutzung zu fördern,

d) bei mit Energiefragen zusammenhängenden Maßnahmen zur Eindämmung des Klimawandels und zur Anpassung an den Klimawandel im Rahmen des am 9. Mai 1992 in Rio de Janeiro angenommenen Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) besser zusammenzuarbeiten,

e) den Kapazitätsaufbau zu verstärken und Investitionen im Energiebereich zu erleichtern.

(2) Zu diesen Zwecken fördern die Vertragsparteien Kontakte und gegebenenfalls gemeinsame Forschung zum beiderseitigen Nutzen der Vertragsparteien auch durch einschlägige regionale und internationale Gremien. Unter Verweis auf Artikel 39 und die Schlussfolgerungen des Weltgipfels zur nachhaltigen Entwicklung, der 2002 in Johannesburg stattfand, nehmen die Vertragsparteien die Notwendigkeit zur Kenntnis, sich mit dem Zusammenhang zwischen dem Zugang zu erschwinglichen Energiedienstleistungen und nachhaltiger Entwicklung zu befassen. Dies kann in Zusammenarbeit mit der auf diesem Weltgipfel ins Leben gerufenen EUEI-Partnerschafts- und Dialogfazilität (EU Energy Initiative Partnership Dialogue Facility) gefördert werden.

ARTIKEL 37

Verkehr

(1) Die Vertragsparteien arbeiten in Bereichen von beiderseitigem Interesse aktiv zusammen. Diese Zusammenarbeit erstreckt sich auf alle Verkehrsträger und ihre Verknüpfung sowie die Erleichterung des Waren- und Personenverkehrs, die Gewährleistung von Sicherheit, Gefahrenabwehr und Umweltschutz, die Entwicklung der Humanressourcen und die Ausweitung der Handels- und Investitionsmöglichkeiten.

(2) Im Luftfahrtsektor hat die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien unter anderem folgende Ziele:

- a) Entwicklung der Wirtschaftsbeziehungen auf Basis eines kohärenten Regelungsrahmens mit dem Ziel, die Geschäftstätigkeiten zu erleichtern,
- b) technische und regulatorische Annäherung im Hinblick auf Flugsicherheit, Luftsicherheit, Flugverkehrsmanagement, wirtschaftliche Regulierung und Umweltschutz,
- c) Reduzierung der Treibhausgasemissionen,
- d) Vorhaben von beiderseitigem Interesse,
- e) Zusammenarbeit in internationalen Gremien.

(3) Im Seeverkehrssektor hat die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien unter anderem folgende Ziele:

- a) Förderung eines Dialogs über wichtige Fragen wie den Zugang zu den internationalen Seeverkehrsmärkten und zum internationalen Seehandel auf kommerzieller und diskriminierungsfreier Basis, Inländerbehandlungs- und Meistbegünstigungsklausel für Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats oder Malaysias oder für von Staatsangehörigen oder Gesellschaften eines Mitgliedstaats oder Malaysias betriebene Schiffe sowie Fragen im Zusammenhang mit der Beförderung von Fracht von Haus zu Haus, mit Ausnahme von Kabotageverkehren,
- b) gegebenenfalls Austausch von Meinungen und bewährten Verfahren in Bezug auf die Sicherheit, einschließlich der Bekämpfung der Piraterie und bewaffneter Raubüberfälle auf See, sowie Umweltschutzverfahren, -normen und -regelungen im Einklang mit den entsprechenden internationalen Übereinkünften,

- c) Zusammenarbeit in internationalen Gremien, insbesondere bei Arbeitsbedingungen, Bildung, Ausbildung und der Erteilung von Befähigungszeugnissen für Seeleute sowie der Verringerung der Treibhausgasemissionen.

- (4) Die Vertragsparteien können Möglichkeiten für eine intensivere Zusammenarbeit in Bereichen von beiderseitigem Interesse sondieren.

ARTIKEL 38

Bildung und Kultur

- (1) Die Vertragsparteien fördern Zusammenarbeit in den Bereichen Bildung und Kultur, bei der ihre Verschiedenheit gebührend berücksichtigt wird, um die Verständigung zwischen den Vertragsparteien und die Kenntnisse über die Kultur der jeweils anderen Seite zu verbessern. Zu diesem Zweck unterstützen und fördern die Vertragsparteien die Tätigkeit ihrer jeweiligen kulturellen Einrichtungen.

- (2) Die Vertragsparteien bemühen sich, geeignete Maßnahmen zu treffen, um den kulturellen Austausch zu fördern, einschließlich direkter Kontakte zwischen den Menschen, und gemeinsame Initiativen in verschiedenen Kulturbereichen zu unternehmen, einschließlich der Zusammenarbeit bei der Erhaltung des kulturellen Erbes unter Achtung der kulturellen Vielfalt. In diesem Zusammenhang unterstützen die Vertragsparteien auch die Tätigkeit der Asien-Europa-Stiftung weiterhin.

- (3) Die Vertragsparteien konsultieren einander und arbeiten in einschlägigen internationalen Gremien wie der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) zusammen, um gemeinsame Ziele zu verfolgen und die kulturelle Vielfalt sowie den Schutz des kulturellen Erbes zu fördern. Die Vertragsparteien fördern und achten die Grundsätze der Allgemeinen Erklärung der UNESCO zur kulturellen Vielfalt.

(4) Die Vertragsparteien fördern darüber hinaus Maßnahmen und die Umsetzung von Programmen im Bereich der Hochschulbildung sowie für die Mobilität und Ausbildung von Forschern, darunter das EU-Programm Erasmus + und Marie-Sklodowska-Curie-Maßnahmen. Diese Maßnahmen und Programme dienen unter anderem der Unterstützung der interinstitutionellen Zusammenarbeit und dem Aufbau von Verbindungen zwischen Hochschuleinrichtungen, der Förderung der Mobilität von Studierenden, Forschern, Dozenten und Experten, der Förderung des Austauschs von Informationen und Know-how, dem Kapazitätsaufbau und der Entwicklung der Qualität der Lehre und des Lernens. Die Maßnahmen könnten auch die institutionelle Zusammenarbeit durch Einrichtungen wie das Asien-Europa-Institut abdecken.

ARTIKEL 39

Umwelt und natürliche Ressourcen

(1) Unter Hinweis auf die Ergebnisse der VN-Konferenz über Umwelt und Entwicklung von 1992 in Rio de Janeiro, des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung und der VN-Konferenz über nachhaltige Entwicklung von 2012 in Rio de Janeiro (Rio + 20) sowie der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung arbeiten die Vertragsparteien bei der Förderung der Erhaltung und Verbesserung der Umwelt im Streben nach einer nachhaltigen Entwicklung zusammen. Die Vertragsparteien tragen bei allen Maßnahmen, welche sie aufgrund dieses Abkommens treffen, der Durchführung der anwendbaren multilateralen Umweltübereinkünfte Rechnung.

(2) Die Vertragsparteien erkennen die Notwendigkeit an, die natürlichen Ressourcen und die biologische Vielfalt als Grundlage für die Entwicklung der heutigen und künftigen Generationen insbesondere im Einklang mit dem am 22. Mai 1992 in Nairobi angenommenen Übereinkommen über die biologische Vielfalt auf nachhaltige Weise zu bewirtschaften und mit dem am 3. März 1973 in Genf unterzeichneten Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen zu erhalten. Sie verpflichten sich, die im Rahmen dieser Übereinkommen angenommenen Beschlüsse unter anderem durch Strategien und Aktionspläne umzusetzen.

(3) Die Vertragsparteien streben eine weitere Stärkung ihrer Zusammenarbeit zum Schutz der Umwelt an, unter anderem bei regionalen Programmen, durch den Austausch bewährter Verfahren sowie durch Dialoge über politische und Regulierungsfragen, Konferenzen und Workshops, insbesondere mit Blick auf Folgendes:

- a) Förderung des Umweltbewusstseins und der verstärkten Beteiligung aller lokalen Gemeinschaften an den Bemühungen um Umweltschutz und nachhaltige Entwicklung,
- b) Bewältigung der Herausforderungen des Klimawandels und insbesondere seiner Folgen für die Ökosysteme und die natürlichen Ressourcen,
- c) Förderung des Aufbaus von Kapazitäten für die Beteiligung an und die Durchführung von anwendbaren multilateralen Umweltübereinkünften, die für sie bindend sind,
- d) Intensivierung der Zusammenarbeit beim Schutz sowie bei der Erhaltung und der nachhaltigen Bewirtschaftung forstwirtschaftlicher Ressourcen und bei der Bekämpfung des illegalen Holzeinschlags und des damit verbundenen Handels,

- e) Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt, einschließlich der gefährdeten Arten, ihrer Lebensräume und der genetischen Vielfalt, Intensivierung der Zusammenarbeit in Bezug auf invasive gebietsfremde Arten, die für die Vertragsparteien von Bedeutung sind, und die Wiederherstellung geschädigter Ökosysteme,
- f) Bekämpfung des illegalen Handels mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten und Durchführung wirksamer Maßnahmen gegen diesen Handel,
- g) Verhinderung der illegalen grenzüberschreitenden Verbringung von gefährlichen und anderen Abfällen sowie von Stoffen, die zum Abbau der Ozonschicht führen,
- h) Verbesserung des Schutzes und der Erhaltung der Küsten- und Meeresumwelt und Förderung der nachhaltigen Nutzung der Meeresressourcen,
- i) Verbesserung der Qualität der Umgebungsluft, umweltgerechte Behandlung von Abfällen, Wasserressourcen und Chemikalien sowie Förderung der Nachhaltigkeit von Verbrauch und Produktion,
- j) Förderung des Schutzes und der Erhaltung der Böden sowie nachhaltige Landwirtschaft,
- k) Förderung der Ausweisung von Schutzgebieten und des Schutzes der Ökosysteme und der natürlichen Gebiete sowie der effizienten Verwaltung von Nationalparks unter Beachtung der lokalen und indigenen Gemeinschaften, die in diesen Gebieten oder in ihrer Nähe leben,

- l) Förderung einer wirksamen Zusammenarbeit im Kontext des Protokolls von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile, das am 29. Oktober 2010 angenommenen wurde,
 - m) Förderung der Entwicklung und der Anwendung freiwilliger Nachhaltigkeits-sicherungskonzepte wie fairer und ethischer Handelssysteme sowie von Umweltkennzeichnungs- und Zertifizierungssystemen.
- (4) Die Vertragsparteien fördern den gegenseitigen Zugang zu ihren Programmen in den in diesem Artikel genannten Angelegenheiten im Einklang mit den besonderen Bedingungen dieser Programme.
- (5) Die Vertragsparteien streben eine bessere Zusammenarbeit bei Maßnahmen zur Eindämmung des Klimawandels und zur Anpassung an den Klimawandel im Rahmen des UNFCCC an.

ARTIKEL 40

Landwirtschaft, Viehzucht, Fischerei und ländliche Entwicklung

Die Vertragsparteien fördern den Dialog und die Zusammenarbeit im Bereich Landwirtschaft, Viehzucht, Fischerei und ländliche Entwicklung. Die Vertragsparteien tauschen Informationen auf folgenden Gebieten aus:

- a) Agrarpolitik, internationale Perspektiven für die Landwirtschaft und geografische Angaben im Allgemeinen,

- b) Möglichkeiten für die Erleichterung des Handels mit Pflanzen, Tieren, Wassertieren und deren Erzeugnissen,
- c) Konzepte des Tierschutzes,
- d) Entwicklungspolitik in ländlichen Gebieten, einschließlich Kapazitätsaufbauprogrammen und bewährter Verfahren in Bezug auf Genossenschaften im ländlichen Raum und die Förderung von Erzeugnissen aus dem ländlichen Raum,
- e) Qualitätspolitik für Pflanzen, Tiere und Meereserzeugnisse,
- f) Entwicklung einer nachhaltigen und umweltfreundlichen Landwirtschaft und Agrarindustrie sowie Transfer von Biotechnologie,
- g) Schutz der Pflanzenvielfalt, Saattechnologie, Steigerung des Ertrags von Feldfrüchten, alternative Technologien für Feldfrüchte, einschließlich der Biotechnologie in der Landwirtschaft,
- h) Aufbau von Datenbanken über Landwirtschaft und Viehzucht,
- i) Ausbildung im Bereich Landwirtschaft, im Veterinärwesen und in der Fischerei, einschließlich der Aquakultur,
- j) Unterstützung einer nachhaltigen und verantwortungsvollen langfristigen Meeres- und Fischereipolitik, einschließlich der Erhaltung und Bewirtschaftung der Küsten- und Meeresressourcen,
- k) Förderung von Anstrengungen zur Verhinderung und Bekämpfung illegaler, nicht gemeldeter oder unregulierter Fischerei und des damit zusammenhängenden Handels.

ARTIKEL 41

Gesundheit

- (1) Die Vertragsparteien arbeiten im Gesundheitsbereich zur Verbesserung der Gesundheitsbedingungen unter anderem auf den Gebieten Präventivmedizin, wichtige übertragbare Krankheiten und andere Gesundheitsgefahren wie nicht übertragbare Krankheiten sowie bei internationalen Gesundheitsübereinkünften zusammen.

- (2) Die Zusammenarbeit erfolgt vor allem durch
 - a) Austausch von Informationen und Zusammenarbeit bei der Früherkennung von Gesundheitsgefahren wie Vogelgrippe und Influenzapandemien sowie anderen wichtigen übertragbaren Krankheiten mit Pandemiepotenzial,

 - b) Austausch, Stipendien und Ausbildungsprogramme,

 - c) Förderung der vollständigen und fristgerechten Umsetzung internationaler Gesundheitsübereinkünfte wie der Internationalen Gesundheitsvorschriften der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und des am 21. Mai 2003 angenommenen WHO-Rahmenübereinkommens zur Eindämmung des Tabakkonsums.

ARTIKEL 42

Beschäftigung und Soziales

(1) Die Vertragsparteien bauen ihre Zusammenarbeit im Bereich Beschäftigung und Soziales aus, einschließlich der Zusammenarbeit zur regionalen und sozialen Kohäsion sowie in den Bereichen Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Geschlechtergleichstellung und menschenwürdige Arbeit, mit der Absicht, die sozialen Aspekte der Globalisierung zu vertiefen.

(2) Die Vertragsparteien bekräftigen die Notwendigkeit, einen Globalisierungsprozess zu unterstützen, der für alle von Vorteil ist, und die produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit als wichtige Faktoren für eine nachhaltige Entwicklung und die Reduzierung der Armut zu fördern, wie von der Resolution Generalversammlung der Vereinten Nationen 60/1 (2005) und der am 10. Juni 2008 in Genf angenommenen Ministererklärung des hochrangigen Segments des Wirtschafts- und Sozialrates der Vereinten Nationen vom 5. Juli 2006 bestätigt, und unter Berücksichtigung der Erklärung Internationaler Arbeitsorganisation (IAO) über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung. Die Vertragsparteien berücksichtigen die jeweils charakteristische und unterschiedliche Art ihrer Wirtschafts- und Soziallage.

(3) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Zusage, die Prinzipien der international anerkannten Kernarbeits- und Sozialnormen, die insbesondere in der am 18. Juni 1998 in Genf angenommenen Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit genannt sind, einzuhalten, zu fördern und zu verwirklichen und die geltenden IAO-Übereinkommen umzusetzen, die für sie bindend sind. Die Vertragsparteien arbeiten in einschlägigen Beschäftigungs- und Arbeitsfragen zusammen und tauschen Informationen aus.

(4) Die Zusammenarbeit kann unter anderem in Form von zwischen den Vertragsparteien vereinbarten besonderen Programmen und Projekten sowie Dialog, Zusammenarbeit und Initiativen zu Themen von gemeinsamem Interesse auf bilateraler oder multilateraler Ebene etwa im Rahmen des ASEM, des Dialogs zwischen dem ASEAN und der EU sowie der IAO erfolgen.

ARTIKEL 43

Statistik

Die Vertragsparteien fördern zusätzlich zu den bestehenden Maßnahmen der Zusammenarbeit zwischen der EU und dem ASEAN im Bereich der Statistik und vorbehaltlich ihrer jeweiligen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, sonstiger Regelungen und politischer Konzepte den Kapazitätsaufbau im Bereich der Statistik und die Harmonisierung der statistischen Methoden und der statistischen Praxis, einschließlich der Erstellung und Verbreitung von Statistiken, damit sie auf einer für beide Seiten annehmbaren Grundlage Statistiken über volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen, ausländische Direktinvestitionen, den Waren- und Dienstleistungsverkehr sowie generell in einvernehmlich vereinbarten Bereichen nutzen können, die unter dieses Abkommen fallen und sich für eine statistische Aufbereitung wie Erfassung, Analyse und Verbreitung eignen.

ARTIKEL 44

Zivilgesellschaft

Die Vertragsparteien erkennen die Rolle und den möglichen Beitrag von Organisationen der Zivilgesellschaft und von akademischen Einrichtungen zur Unterstützung der Zusammenarbeit im Rahmen dieses Abkommens an und fördern soweit wie möglich den Dialog mit ihnen und ihre sinnvolle Beteiligung in einschlägigen Bereichen der Zusammenarbeit im Einklang mit ihren jeweiligen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, sonstigen Regelungen und politischen Konzepten.

ARTIKEL 45

Öffentliche Verwaltung

Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um den Kapazitätsaufbau in der öffentlichen Verwaltung zu verstärken. Die Zusammenarbeit in diesem Bereich kann den Austausch von Meinungen über bewährte Methoden für das Management, die Erbringung von Dienstleistungen, die Stärkung institutioneller Kapazitäten und die Gewährleistung von Transparenz umfassen.

ARTIKEL 46

Katastrophenschutz

(1) Die Vertragsparteien erkennen die Notwendigkeit an, die Auswirkungen von Naturkatastrophen und von Menschen verursachten Katastrophen auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Die Vertragsparteien bekräftigen ihr gemeinsames Engagement für die Förderung von Maßnahmen zur Katastrophenvorbeugung, zur Milderung der Auswirkungen von Katastrophen, zur Vorbereitung auf den Katastrophenfall, zur Katastrophenbewältigung und zur Erholung von Katastrophen als Beitrag zur Stärkung der Resilienz ihrer Gesellschaften und Infrastrukturen sowie für die Zusammenarbeit auf bilateraler und multilateraler Ebene bei der Verwirklichung dieser Ziele.

(2) Die Zusammenarbeit kann unter anderem in folgender Form erfolgen:

- a) Austausch bewährter Verfahren im Bereich Katastrophenschutz,
- b) Kapazitätsaufbau,
- c) Austausch von Informationen,

d) Sensibilisierung der Öffentlichkeit und Förderung der allgemeinen Bildung.

(3) Die Zusammenarbeit gemäß Absatz 2 kann unter Berücksichtigung der Tätigkeit des EU-Zentrums für die Koordination von Notfallmaßnahmen und des ASEAN-Koordinierungszentrums für humanitäre Hilfe beim Katastrophenmanagement auch den Austausch von Informationen über Katastrophenhilfe und Nothilfe umfassen.

TITEL VIII

MITTEL DER ZUSAMMENARBEIT

ARTIKEL 47

Ressourcen für die Zusammenarbeit

Die Vertragsparteien stellen für die Verwirklichung der in diesem Abkommen festgelegten Ziele der Zusammenarbeit ausreichende Ressourcen, einschließlich Finanzmittel, für Maßnahmen der Zusammenarbeit in den unter dieses Abkommen fallenden Bereichen bereit, soweit ihre Ressourcen und Vorschriften es erlauben. Diese Maßnahmen der Zusammenarbeit können Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau und zur technischen Zusammenarbeit, den Austausch von Fachleuten, die Durchführung von Studien und andere von den Vertragsparteien vereinbarte Maßnahmen umfassen.

ARTIKEL 48

Finanzielle Unterstützung und finanzielle Interessen

(1) Die Vertragsparteien führen jede finanzielle Unterstützung durch die EU im Rahmen dieses Abkommens im Einklang mit den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung durch und arbeiten beim Schutz ihrer finanziellen Interessen zusammen.

(2) Die Vertragsparteien treffen geeignete Maßnahmen, um Betrug, Korruption und andere rechtswidrige Handlungen, die ihre finanziellen Interessen gefährden, im Einklang mit ihren jeweiligen Gesetzen und sonstigen Vorschriften zu verhindern und zu bekämpfen. Zu diesen Maßnahmen gehören der Informationsaustausch und gegenseitige Amtshilfe. Das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung kann mit den zuständigen malaysischen Behörden eine weiterreichende Zusammenarbeit im Bereich der Betrugsbekämpfung vereinbaren.

ARTIKEL 49

Rechte des geistigen Eigentums, die sich aus Vereinbarungen über die Zusammenarbeit ergeben

Rechte des geistigen Eigentums, die sich aus Vereinbarungen über die Zusammenarbeit im Rahmen dieses Abkommens ergeben, werden im Einklang mit den jeweiligen Rechts- und Verwaltungsvorschriften jeder Vertragspartei und mit den jeweiligen internationalen Übereinkünften, zu deren Vertragsparteien beide Vertragsparteien gehören, geschützt und durchgesetzt. Dieser Artikel gilt unbeschadet etwaiger Sonderbestimmungen im Rahmen bestehender und künftiger individueller Vereinbarungen über Zusammenarbeit.

TITEL IX

INSTITUTIONELLER RAHMEN

ARTIKEL 50

Gemischter Ausschuss

- (1) Die Vertragsparteien setzen einen Gemischten Ausschuss ein, der sich aus Vertretern der Vertragsparteien auf angemessen hoher Ebene zusammensetzt und der die Aufgabe hat,
- a) das ordnungsgemäße Funktionieren und die ordnungsgemäße Durchführung dieses Abkommens zu gewährleisten,
 - b) Prioritäten für die Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens zu setzen,
 - c) Empfehlungen für die Förderung der Ziele dieses Abkommens auszusprechen,
 - d) etwaige Differenzen oder Meinungsverschiedenheiten bei der Auslegung, Durchführung oder Anwendung dieses Abkommens in Übereinstimmung mit Artikel 53 beizulegen,
 - e) alle von einer der Vertragsparteien vorgelegten Informationen über die Nichterfüllung der Verpflichtungen im Rahmen dieses Abkommens zu prüfen und Konsultationen mit der anderen Vertragspartei zu führen, um nach Artikel 53 eine für beide Vertragsparteien annehmbare Lösung anzustreben,
 - f) die Umsetzung besonderer Abkommen im Sinne des Artikels 52 Absatz 2 zu überwachen.

(2) Der Gemischte Ausschuss tritt in der Regel mindestens alle zwei Jahre zu einem einvernehmlich festzusetzenden Termin abwechselnd in Malaysia und in Brüssel zusammen. Die Vertragsparteien können einvernehmlich auch außerordentliche Sitzungen des Gemischten Ausschusses einberufen. Der Vorsitz im Gemischten Ausschuss wird abwechselnd von den Vertragsparteien geführt. Die Tagesordnung für Sitzungen des Gemischten Ausschusses wird von den Vertragsparteien einvernehmlich festgelegt.

(3) Der Gemischte Ausschuss kann Facharbeitsgruppen einsetzen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen. Diese Arbeitsgruppen erstatten dem Gemischten Ausschuss in jeder seiner Sitzungen ausführlich Bericht über ihre Tätigkeit.

(4) Der Gemischte Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

TITEL X

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ARTIKEL 51

Offenlegung von Informationen

(1) Dieses Abkommen ist nicht so auszulegen, als verpflichte es eine Vertragspartei, Informationen zu übermitteln, deren Offenlegung nach ihrer Auffassung ihren wesentlichen Sicherheitsinteressen widersprechen würde.

(2) Die Vertragsparteien gewährleisten einen angemessenen Schutz der im Rahmen dieses Abkommens ausgetauschten Informationen im Einklang mit dem öffentlichen Interesse am Zugang zu Informationen und im Einklang mit ihren jeweiligen Gesetzen und Vorschriften.

ARTIKEL 52

Andere Abkommen

(1) Dieses Abkommen berührt nicht die Erfüllung oder Umsetzung von Verpflichtungen der Vertragsparteien gegenüber Drittländern und internationalen Organisationen.

(2) Die Vertragsparteien können das vorliegende Abkommen durch Abschluss besonderer Abkommen in Bereichen der Zusammenarbeit, die in den Geltungsbereich dieses Abkommens fallen, ergänzen. Diese besonderen Abkommen sind Bestandteil der dem vorliegenden Abkommen unterliegenden bilateralen Gesamtbeziehungen und Teil eines gemeinsamen institutionellen Rahmens.

ARTIKEL 53

Erfüllung von Verpflichtungen

(1) Differenzen oder Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien bezüglich der Auslegung, Durchführung oder Anwendung dieses Abkommens werden durch Konsultationen oder Verhandlungen im Gemischten Ausschuss ohne Hinzuziehung einer dritten Partei oder eines internationalen Gerichts gütlich beigelegt.

(2) Ist eine der Vertragsparteien der Auffassung, dass die andere Vertragspartei eine Verpflichtung aus diesem Abkommen nicht erfüllt hat, so notifiziert sie dies der anderen Vertragspartei. Die Vertragsparteien führen Konsultationen im Hinblick auf eine für beide Seiten annehmbare Lösung der Angelegenheit. Diese Konsultationen finden unter Federführung des Gemischten Ausschusses statt. Gelangt der Gemischte Ausschuss nicht zu einer für beide Seiten annehmbaren Lösung, so kann die notifizierende Vertragspartei geeignete Maßnahmen treffen. Für die Zwecke dieses Absatzes sind „geeignete Maßnahmen“ alle vom Gemischten Ausschuss empfohlenen Maßnahmen oder die teilweise oder vollständige Aussetzung dieses Abkommens.

(3) Ist die eine Vertragspartei der Auffassung, dass die andere Vertragspartei eine Verpflichtung, die in Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 7 Absatz 1 als wesentliches Element bezeichnet wird, nicht erfüllt hat, so notifiziert sie dies sowie die geeigneten Maßnahmen, die sie zu treffen beabsichtigt, unverzüglich der anderen Vertragspartei. Die notifizierende Vertragspartei unterrichtet den Gemischten Ausschuss über die Notwendigkeit dringender Konsultationen in dieser Angelegenheit. Gelangt der Gemischte Ausschuss nicht innerhalb von 15 Tagen nach Aufnahme der Konsultationen und spätestens 30 Tage nach dem Zeitpunkt der Notifikation zu einer für beide Seiten annehmbaren Lösung, so kann die notifizierende Vertragspartei geeignete Maßnahmen treffen. Für die Zwecke dieses Absatzes sind „geeignete Maßnahmen“ alle vom Gemischten Ausschuss empfohlenen Maßnahmen oder die teilweise oder vollständige Aussetzung dieses Abkommens oder etwaiger besonderer Abkommen gemäß Artikel 52 Absatz 2.

(4) Werden geeignete Maßnahmen gemäß diesem Artikel getroffen, so müssen sie in einem angemessenen Verhältnis zur Nichterfüllung der Verpflichtungen aus diesem Abkommen stehen und dürfen die weitere Erfüllung anderer Verpflichtungen aus diesem Abkommen, die von der Angelegenheit nicht betroffen sind, nicht beeinträchtigen. Bei der Wahl der geeigneten Maßnahmen ist denjenigen Maßnahmen Vorrang einzuräumen, die das Funktionieren dieses Abkommens oder eines besonderen Abkommens gemäß Artikel 52 Absatz 2 am wenigsten beeinträchtigen

ARTIKEL 54

Erleichterung

Zur Erleichterung der Zusammenarbeit im Rahmen dieses Abkommens gewähren die Vertragsparteien den an der Durchführung der Zusammenarbeit beteiligten Beamten und Fachleuten im Einklang mit den jeweiligen Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Vertragsparteien die für die Erfüllung von deren Aufgaben erforderlichen Erleichterungen.

ARTIKEL 55

Räumlicher Geltungsbereich

Dieses Abkommen gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag über die Europäische Union und der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union angewendet werden, nach Maßgabe dieser Verträge einerseits sowie für das Gebiet Malaysias andererseits.

ARTIKEL 56

Definition der Vertragsparteien

Für die Zwecke dieses Abkommens bezeichnet der Ausdruck „Vertragsparteien“ die EU oder ihre Mitgliedstaaten bzw. die EU und ihre Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten einerseits und die Regierung Malaysias andererseits.

ARTIKEL 57

Künftige Entwicklung und Änderungen

- (1) Jede Vertragspartei kann schriftlich Vorschläge für die Erweiterung der Bereiche der Zusammenarbeit oder für eine Änderung von Bestimmungen dieses Abkommens einreichen.
- (2) Vorschläge für die Erweiterung der Bereiche der Zusammenarbeit tragen den Erfahrungen Rechnung, die bei der Anwendung und Umsetzung dieses Abkommens oder anderer in Artikel 52 Absatz 2 genannter, besonderer Abkommen gewonnen wurden.
- (3) Eine Erweiterung der Bereiche der Zusammenarbeit oder Änderungen dieses Abkommens werden in gegenseitigem Einvernehmen der Vertragsparteien in Form von ergänzenden Abkommen oder Protokollen oder in Form von durch die Vertragsparteien zu vereinbarenden geeigneten Instrumenten vorgenommen und bedürfen der Schriftform.
- (4) Solche ergänzenden Abkommen, Protokolle oder geeigneten Instrumente treten zu einem von den Vertragsparteien zu vereinbarenden Zeitpunkt in Kraft und sind Bestandteil des vorliegenden Abkommens.

ARTIKEL 58

Inkrafttreten und Laufzeit

- (1) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die letzte Vertragspartei der anderen den Abschluss der hierfür erforderlichen Verfahren notifiziert hat.

(2) Dieses Abkommen gilt für einen Zeitraum von fünf Jahren. Es wird automatisch um einen Zeitraum von jeweils einem Jahr verlängert, sofern nicht die eine Vertragspartei der anderen Vertragspartei sechs Monate vor Ablauf eines solchen Einjahreszeitraums schriftlich ihre Absicht notifiziert, dieses Abkommen nicht zu verlängern.

(3) Dieses Abkommen kann von einer Vertragspartei durch schriftliche Notifikation an die andere Vertragspartei gekündigt werden. Die Kündigung wird sechs Monate nach Eingang der Notifikation bei der anderen Vertragspartei wirksam.

ARTIKEL 59

Notifikationen

Die Notifikationen nach Artikel 58 sind an das Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union bzw. das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten Malaysias zu richten.

ARTIKEL 60

Verbindlicher Wortlaut

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, irischer, kroatischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer, ungarischer und malaysischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieses Abkommens legen die Vertragsparteien die Angelegenheit dem Gemischten Ausschuss vor.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten, hierzu gehörig befugten Bevollmächtigten dieses Abkommen unterschrieben.

Geschehen zu [Ort] am [Tag] [Monat] im Jahr
zweitausendund ...

FÜR DIE EUROPÄISCHE UNION

FÜR DAS KÖNIGREICH BELGIEN

FÜR DIE REPUBLIK BULGARIEN

FÜR DIE TSCHECHISCHE REPUBLIK

FÜR DAS KÖNIGREICH DÄNEMARK

FÜR DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

FÜR DIE REPUBLIK ESTLAND

FÜR IRLAND

FÜR DIE HELLENISCHE REPUBLIK

FÜR DAS KÖNIGREICH SPANIEN

FÜR DIE FRANZÖSISCHE REPUBLIK

FÜR DIE REPUBLIK KROATIEN

FÜR DIE ITALIENISCHE REPUBLIK

FÜR DIE REPUBLIK ZYPERN

FÜR DIE REPUBLIK LETTLAND

FÜR DIE REPUBLIK LITAUEN

FÜR DAS GROSSHERZOGTUM LUXEMBURG

FÜR UNGARN

FÜR DIE REPUBLIK MALTA

FÜR DAS KÖNIGREICH DER NIEDERLANDE

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

FÜR DIE REPUBLIK POLEN

FÜR DIE PORTUGIESISCHE REPUBLIK

FÜR RUMÄNIEN

FÜR DIE REPUBLIK SLOWENIEN

FÜR DIE SLOWAKISCHE REPUBLIK

FÜR DIE REPUBLIK FINNLAND

FÜR DAS KÖNIGREICH SCHWEDEN

FÜR DIE REGIERUNG MALAYSIAS